



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-342478/15-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 25.02.2026

Friedl Karl, Altheim;
Errichtung eines Hühnermaststalls, Altheim;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Altheim als mitwirkende Baubehörde hat mit Eingabe vom 15.10.2025 hat den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben von Herrn Karl Friedl mit der Bezeichnung „Neubau Hühnerstall“ in der Stadtgemeinde Altheim einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben von Herrn Karl Friedl, Mauernberg 3, 4950 Altheim, Neubau Hühnerstall in der Stadtgemeinde Altheim ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 43 lit. a und lit. b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Altheim als mitwirkende Baubehörde hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben von Herrn Karl Friedl „Neubau eines Hühnerstalls“ in der



Stadtgemeinde Altheim eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 15.10.2025).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der Antragstellerin vorgelegt bzw. von ergänzend beigebracht:

- Antrag samt Beilagen vom 15.10.2025
- Auskunft zum Tierbestand samt Beilagen vom 14.11.2025

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren“ nach Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 2.2.1.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 14.11.2025). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Projektwerberin, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Altheim als mitwirkende Baubehörde, der Stadtgemeinde Altheim als Standortgemeinde sowie dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 02.02.2026 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie dem Projektwerber die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 17.02.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Herr Karl Friedl, Mauernberg 3, 4950 Altheim, beabsichtigt die Errichtung eines neuen Hühnermastalls mit einer Kapazität von 39.900 Tieren auf den Grundstück Nr. 136/2, 137 und 141 alle KG 40228 (Weyrading), Politischer Bezirk Braunau am Inn.

Es wurden daher Ermittlungen durchgeführt, welche Vorhaben im Umkreis des geplanten Vorhabens **bestehen, genehmigt oder beantragt** (vgl. dazu § 3 Abs. 2 UVP-G 2000) sind.

Laut Information der Stadtgemeinde Altheim werden am rund 200 m entfernten Nachbarsbetrieb (Berger) ebenfalls 18.000 Masthühner gehalten bzw. ist diese Kapazität genehmigt.

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 4.3 / 4.4. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob auf Grund des räumlichen Zusammenhangs zwischen den geplanten Vorhaben und den bestehenden Betrieb (Berger) auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z1 UVP-G 2000 zu rechnen ist (Einzelfallprüfung).

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- inwieweit das oben genannten Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben „Errichtung eines Hühnermaststalls“ steht,

wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,
- **inwieweit** das von dem Antragsteller geplante Vorhaben der „Errichtung eines Masthühnerstalls“ **aufgrund der Kumulierung** mit dem anderen oben genannten Vorhaben die gleichartigen **Auswirkungen**, die sich im fachlich relevanten Umkreis befinden, Auswirkungen, Auswirkungen auf die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen / Belange bzw. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Landschaftsbilds) hat,
- **ob** diese Auswirkungen die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen Belange bzw. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Landschaftsbilds) **negativ beeinflussen**,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Luftreinhaltetechnik

Es wurde im Windatlas der Abteilung Umweltschutz die Windrichtungsverteilung für den gegenständlichen Standort ausgewertet. Demzufolge treten vorrangig Winde aus Westen und

Südosten und untergeordnet aus Nordwesten und Nordosten auf. In Verbindung mit den vorherrschenden Entfernungen (<300m) sind dadurch erfahrungsgemäß bzw. in Vergleich zu Ausbreitungsberechnungen vergleichbare Vorhaben bei den umliegenden Wohnanrainern irrelevante Emissionsbelastungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

2.2.3.2. Fachbereich Grundwasserschutz

Unter den Voraussetzungen einer neuen, ordnungsgemäßen technischen Ausführung und Betriebsweise ist auf Grund der geplanten Errichtung eines Hühnermaststalls am Standort des landwirtschaftlichen Betriebs Friedl nicht mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.

2.2.3.3. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz

Von Seiten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wurden zwar negative Kumulierungswirkungen festgehalten, diese waren aus fachlicher Sicht jedoch nicht als derart erheblich anzusehen, dass dadurch eine Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild erforderlich erscheint.

2.2.3.4. Fachbereich Lärmtechnik und Erschütterungen

Zusammengefasst war aus fachlicher Sicht festzustellen, dass durch den gegenständlichen Stallbau (Stand der Technik vorausgesetzt), unter Berücksichtigung der Grobschätzung, keine Schallemissionen zu erwarten sind, die hinsichtlich ihrer Höhe und ihrer Geräuschcharakteristik die bestehende Schall-IST-Situation nennenswert verändern wird.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft).

Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Altheim als mitwirkende Baubehörde hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G

2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand für die Errichtung von Anlagen zum Halten oder Aufzucht von Tieren nach Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Der Tatbestand des Anhangs 1 Ziffer 43 lit a lautet wie folgt:

*„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:
48 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze
65 000 Mastgeflügelplätze
2 500 Mastschweineplätze
700 Sauenplätze
500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);“*

Der Tatbestand des Anhangs 1 Ziffer 43 lit b lautet wie folgt:

*„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmegebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:
40000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze
42500 Mastgeflügelplätze
1400 Mastschweineplätze
450 Sauenplätze
300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).
Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; **Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.**“*

Diese(r) Schwellenwert(e) wird bzw. werden durch das Vorhaben für sich nicht erreicht. Da das Vorhaben aber die Bagatellschwelle von 25% des jeweiligen Schwellenwerts erreicht, stellte sich die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert der Ziffer 43 lit. a bzw. b UVP-G 2000 erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Zur Kumulierung:

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grundsätzlich innerhalb der selben Ziffer des Anhangs 1 des UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabentypen laut Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf das selbe Schutzgut einwirken) haben.

Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in Kubikmetern) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte, etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Aktuell werden lt. Information der Stadtgemeinde Altheim am rund 200m entfernten Nachbarsbetrieb (Berger) ebenfalls 38.000 Masthühner gehalten bzw ist diese Kapazität genehmigt.

Diese Stallungen können aus Sicht der Behörde **gleichartige Auswirkungen** wie der gegenständliche Masthühnerstall haben und liegen in einem **räumlichen Zusammenhang**, der relevant sein könnte. Auf Grund der Dimension des gegenständlichen Vorhabens ist davon auszugehen, dass gemeinsam mit diesem anderen Vorhaben der Schwellenwert erreicht wird.

Prozentuell ergeben die 39.900 Masthühner 61,38% des Schwellenwerts des **Anhang 1 Z. 43 lit. a UVP-G 2000**. Hinzukommen die vom benachbarten Betrieb gehaltenen 38.000 Masthühner vom

Betrieb Berger, Mauernberg 1, 4950 Altheim, welche in Summe 58,46% ergeben. **In Summe ergibt dies 119,84%** des Schwellenwerts für Mastgeflügelplätze.

4.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob auf Grund der Kumulierung mit anderen Vorhaben bzw. gleichartigen Auswirkungen, mit erheblich schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Wie bereits oben festgehalten wurden von den befassten Sachverständigen, und sofern überhaupt ein räumlicher Zusammenhang bejaht wurde, festgehalten, dass es auf Grund der Kumulierung mit dem oben genannten einschlägigen Vorhaben zu keiner erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkung auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 kommt (vgl. dazu Pkt. 2.2.3.)

4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die Stellungnahme der Oö Umweltanwaltschaft vom 17.02.2026 lautet wie folgt:

...

“Anhand der übermittelten Unterlagen zum Projekt Friedl Karl, Mauernberg 3, 4950 Altheim - Neubau eines Hühnermaststalles mit einer Kapazität von 39.900 Tieren, auf den Grst. 136/2, 137 und 141, KG 40228 Weyrading - Stadtgemeinde Altheim, ergibt sich aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es wird das Ermittlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen.“

...

Die Oö Umweltanwaltschaft vertritt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, so dass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

4.6. Ergebnis

Wie oben festgehalten ergaben sämtliche Stellungnahmen der beauftragten Fachbereiche, dass keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 im Sinne der § 1 Abs.1 Z 1 UVP-G 2000 durch Kumulierung mit anderen (gleichartigen Vorhaben) zu erwarten sind. (vgl. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000).

Aus diesen Gründen war festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben von Herrn Karl Friedl mit der Bezeichnung „Neubau Hühnerstall“ **nicht UVP-Pflichtig** ist.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag

auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- ¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
- ²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.